



Gemeinde Jagsthausen
Landkreis Heilbronn

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Jagsthausen am 16. April 1980 folgende

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

beschlossen.

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Jagsthausen („Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen“).
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Jagsthausen vom 2. Juni 1970 in der Fassung der Erstreckungssatzung vom 11. Oktober 1973 außer Kraft.

Jagsthausen, den 18. April 1980

gez.

Setzer, Bürgermeister

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Gemeinde Jagsthausen vom 17. April 1980 Nr. A öffentlich bekanntgemacht.

gez.

Setzer, Bürgermeister